

## **Statuten Verein Münzwurf**

---

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen Münzwurf besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Baden. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### **2. Ziel und Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung der Vielfältigkeit des kulturellen Angebots in der Region Baden und nimmt an der Badenfahrt teil. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### **3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Mitgliederbeiträge (jährlich pro Vereinsmitglied):
  - o CHF 50 für wenigverdienende Personen
  - o CHF 100 für durchschnittsverdienende Personen
  - o CHF 200 für vielverdienende Personen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **4. Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Abstimmung nach dem einfachen Mehr (Enthaltungen werden nicht gezählt). Es gibt Passive und Aktive Mitgliedschaften.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote des Vereins nutzen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

### **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## **6. Austritt und Ausschluss**

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsbegehren muss dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung (nicht zwingend schriftlich) mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Ein Mitglied kann jederzeit durch die Vereinsversammlung vom Verein ausgeschlossen werden, wenn:

- durch das Verhalten des Vereinsmitglieds die Erreichung des Vereinszwecks verhindert wird.
- das Vereinsmitglied den Mitgliederbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt.
- sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

Vor einem allfälligen Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## **8. Die Vereinsversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt. Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail oder WhatsApp sind gültig. Traktandierungsanträge zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens 5 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Die Vereinsversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes sowie des Finanzchefs/der Finanzchefin
- f) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens mehr als die Hälfte des Vorstands anwesend ist. Die Anwesenden fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Bei Stimmgleichheit fällt ein Münzwurf den Stichentscheid. Statutenänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er ist insbesondere für die Ausarbeitung der Projekte des Vereins zuständig.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Funktionen zwingend vertreten:

- a) Zwei Personen aus der Koordination
- b) Finanzen

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Pattsituationen werden zu vermeiden versucht. Ist dies unmöglich, entscheidet ein Münzwurf. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail, WhatsApp) gültig.

## **10. Die Revisionsstelle**

Die Vereinsversammlung wählt mindestens eine Rechnungsrevisionsstelle, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisor:innen erstatten dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung einen Bericht und stellen, sofern die Bücher korrekt geführt wurden, an der Vereinsversammlung den Antrag zur Entlastung des Vorstands. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## **11. Zeichnungsberechtigung**

Die Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien.

## **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **13. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung mit dem Stimmenmehr von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### **14. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 24. November 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Baden, 24. November 2024

Der Vorstand